



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2022 vom 15.02.2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung - .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>3</b>
<b>Stadt Diepholz .....</b>	<b>3</b>
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2022 .....	3
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Asendorf.....</b>	<b>5</b>
4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen .....	5
<b>Gemeinde Martfeld.....</b>	<b>6</b>
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld.....	6
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>7</b>
<b>Kirchenamt Sulingen .....</b>	<b>7</b>
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz .....	7

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -**

Herrn Dirk Sandering, Mühlenstr. 6, 49453 Hemsloh, wurde auf Antrag nach § 4 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 09.02.2022 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage - Errichtung Schweinemaststall auf Strohhaltung mit Abluftreinigung für 2.400 Tiere (BE18), Stilllegung Ställe BE'en 2-5, Aufgabe Siloplatte (BE6), Errichtung Biogasanlage (99 kW el/257 kW fwI) bestehend aus Fermenter (BE21), Gärrestlager (BE22), Vorgrube (BE23), Technikgebäude (BE24), Befüll- u. Entnahmestation (BE25), Mistplatte (BE26), Feststoffeintrag (BE27), BHKW (BE28), Kondensatschacht (BE29), Notgasfackel (BE30), Aktivkohlefilter (BE31), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.890 Mastschweinen und Biogasanlage.**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 21.02.2022 bis 07.03.2022**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 110, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der COVID19-Pandemie ist es erforderlich, vorab einen Termin zu vereinbaren. Dies kann telefonisch unter 05441/976-1442 oder per E-Mail ([40\\_bauamt.lkdiep\\_245\\_2021\\_DH@cpm.conject.com](mailto:40_bauamt.lkdiep_245_2021_DH@cpm.conject.com)) erfolgen.

Mit Ablauf des 07.03.2022 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

### **Anlage**

#### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 15.03.2021 wird nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) - in der zurzeit geltenden Fassung - und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## **Genehmigung**

erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Hemsloh, Flur 1, Flurstücke 153/1, 156/18, 156/8 und 156/9 eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage - Errichtung Schweinemaststall auf Strohhaltung mit Abluftreinigung für 2.400 Tiere (BE18), Stilllegung Ställe BE'en 2-5, Aufgabe Siloplatte(BE6), Errichtung Biogasanlage (99 kW el/257 kW fwl) bestehend aus Fermenter (BE21), Gärrestlager (BE22), Vorgrube (BE23), Technikgebäude (BE24), Befüll- u. Entnahmestation (BE25), Mistplatte (BE26), Feststoffeintrag (BE27), BHKW (BE28), Kondensatschacht (BE29), Notgasfackel (BE30), Aktivkohlefilter (BE31), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.890 Mastschweinen und Biogasanlage.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Diepholz**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	33.128.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	34.878.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	36.120.100,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	37.418.000,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.981.300,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.764.400,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.351.800,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.569.600,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.787.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	84.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.787.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.130.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 08. Dezember 2021  
gez. Marré  
Bürgermeister

(LS)

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung 2022 durch Verfügung vom 10.02.2022 - Az.: FD 30–916–912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 15.02.2022  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Klumpe

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Asendorf**

### **4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§10,44,55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700, 730) hat die Gemeinde Asendorf in ihrer Sitzung am 25. Januar 2022 die nachstehende 4. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (4) Absatz 4 entfällt.

Die Absätze verschieben sich entsprechend

#### **In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich
  - a) für den Bürgermeister 375,00 €
  - b) für den stv. Bürgermeister 100,00 €
  - c) für den Gemeindedirektor 120,00 €
  - d) für den stv. Gemeindedirektor 60,00 €

#### **In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Asendorf, den 25. Januar 2022  
Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## **Gemeinde Martfeld**

### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld**

Aufgrund der §§10,44,55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700, 730) hat die Gemeinde Martfeld in ihrer Sitzung am 24. Januar 2022 die nachstehende 4. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ratssitzungen, Verwaltungsausschuss sowie Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend

##### **In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Bürgermeisterin/Bürgermeister.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als stv. Bürgermeister.
- (3) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

##### **In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Martfeld, den 24. Januar 2022  
Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum am 12. Januar 2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum vom 11. Dezember 2013, zuletzt angepasst durch Beschluss vom 14. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

An Rasenreihengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art, ist auf Rasenreihengrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

An Rasenreihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art, ist auf Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

§ 18 wird wie folgt geändert:

(1) Eine Partnerschaftsgrabstätte für Särge ist eine ca. 2,50 m lange und 2,00 m breite im Rasen eingebettete zwei Grabstellen umfassende Grabstätte, die von der Friedhofsverwaltung im Bestattungsfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben und mit einem Grabstein versehen wird.

(2) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden.

Die Gebühren für eine Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Partnergrabstätte für Särge kann pro Grabstelle nur ein Sarg beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden.

(4) An einer Partnerschaftsgrabstätte für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Einfriedung oder Aufstellung von individueller Grabzeichen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Partnerschaftsgrabstätten für Särge nicht gestattet. Die Gestaltung der Grabstätte sowie die laufende Pflege der Rasenfläche und des Pflanzstreifens erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Auf dem Grabstein werden von der Friedhofsverwaltung der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht; für die Standsicherheit des Grabmales ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 19 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Eine Partnerschaftsgrabstätte für Urnen ist eine ca. 1,00 m lange und ca. 1,00 m breite bepflanzte einzelne Grabstelle, die von der Friedhofsverwaltung mit einem Liegestein versehen wird. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) In einer bereits belegten Partnerschaftsgrabstätte für Urnen kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

§ 19 b Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Baum-Partnergrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. In einer Baum-Partnergrabstätte für Urnen kann je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Partnergrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Bei einer Beisetzung in einer Baum-Partnergrabstätte für Urnen ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die Ruhefrist anzupassen. Läuft das Nutzungsrecht an einer Baum-Partnergrabstätte für Urnen aus, ohne dass eine Beisetzung stattgefunden hat, kann das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag verlängert werden. Gleiches gilt, soweit die Ruhezeit nach der ersten Beisetzung ausläuft.

Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

## § 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 12. Januar 2022

Der Kirchenvorstand

Runge

(L. S.)

Laemmerhirt

Stellv. Vorsitzender

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 4. Februar 2022

Kirchenamt in Sulingen

Schimke

(L. S.)

Bevollmächtigter